

Reglement

FEUERWEHRREGLEMENT

In Kraft seit: 1. Januar 2027

INHALT

I	Auftrag und Organisation der Feuerwehr	3
II	Dienst- und Ersatzabgabepflicht	5
III	Ausbildung	6
IV	Alarmwesen.....	7
V	Rapport- und Rechnungswesen	7
VI	Material und Ausrüstung.....	8
VII	Einsatzdienst.....	8
VIII	Amtszwang.....	10
IX	Strafbestimmungen	10
X	Rechtsschutz	11
XI	Schlussbestimmungen.....	11

I AUFTRAG UND ORGANISATION DER FEUERWEHR

§ 1 Aufgaben

- 1 Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig.
- 2 Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten.
- 3 Die Mitwirkung der Feuerwehr in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.

§ 2 Nachbarhilfe

- 1 Die Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde verpflichtet. Gemäss dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz regelt die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) die gegenseitige Hilfeleistung und die Entschädigung in einem Reglement.

§ 3 Serviceleistungen

- 1 Auf Anfrage können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie beispielsweise Abnahme Brandmeldeanlagen, Atemschutzflaschenfüllen, Bewachungsdienst, Kleiderwaschen, Ordnungsdienst, Saalwache oder Verkehrsdienst, auf Kosten der Anfragenden eingesetzt werden. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

§ 4 Aufsicht

- 1 Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Feuerwehr. Ihm obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets;
 - b. Erstellen einer langfristigen Finanzplanung;
 - c. Festsetzung von Sold und Entschädigungen im Rahmen dieses Reglements;
 - d. Beschluss über nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen;
 - e. Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen;
 - f. Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.

§ 5 Feuerwehrstab

- 1 Der Feuerwehrstab setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin als Präsident:in;
 - b. dessen bzw. deren Stellvertretung;
 - c. dem/der technischen Offizier:in;
 - d. dem/der Ausbildungsoffizier:in;
 - e. dem/der Fourier:in oder dem/der Feuerwehradministrator:in als Aktuar:in;
- 2 Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin, so oft es die Geschäfte erfordern.

- 3 Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs. Er hat namentlich folgende Aufgaben:
- a. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft;
 - b. Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung;
 - c. Kontrollführung über den Bestand;
 - d. Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs;
 - e. Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine;
 - f. Kostencontrolling;
 - g. Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms;
 - h. Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier:in;
 - i. Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren/Unteroffizierinnen;
 - j. Antragstellung für Ordnungsbussen an den/die Friedensrichter:in;
 - k. Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.

§ 6 Feuerwehrkommandant:in

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er/sie
- a. führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV;
 - b. führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich;
 - c. erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben.
- 2 Bei Verhinderung des Kommandanten/der Kommandantin übernimmt der/die Stellvertreter:in dessen bzw. deren Funktion.
- 3 Der/die Kommandant:in und dessen/deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

§ 7 Chargierte

- 1 Die Funktion eines Kommandanten/einer Kommandantin, von Offizieren/Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- 1 Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Falls eine solche unterhalten wird, ist diese dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandos. Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrstab.
- 2 Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

§ 9 Unterhalt der Löschwasserversorgung

- 1 Der Bereich Wasserversorgung des Werkhofs ist für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung zuständig.

II DIENST- UND ERSATZABGABEPFLICHT

§ 10 Beginn und Dauer

- 1 Alle in Dornach wohnhaften Personen sind feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.
- 2 Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

§ 11 Freiwilliger Feuerwehrdienst

- 1 Freiwilliger Feuerwehrdienst ist frühestens ab dem 18. Altersjahr möglich und wird an die Dienstjahre angerechnet.
- 2 Der Feuerwehrtab kann Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen.
- 3 Der Feuerwehrtab kann weitere geeignete, nicht in Dornach wohnhafte Personen in den Dienst aufnehmen.

§ 12 Erfüllung der Dienstpflicht

- 1 Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:
 - a. aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr;
 - b. Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.

§ 13 Befreiung von der Dienstpflicht

- 1 Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
 - a. Schwangere;
 - b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
 - c. Personen, die eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
 - d. Personen, die eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder einer Unfallversicherung beziehen;
 - e. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c oder d dauernd betreuen muss.
- 2 Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit:
 - a. die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;
 - b. die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden;
 - c. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps;
 - d. der/die Feuerwehrinspektor:in.
- 3 Die Einwohnergemeinde befreit zudem folgende weiteren Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe:
 - a. Einwohnende, welche in einer anderen Gemeinde Feuerwehrdienst leisten.

§ 14 Rekrutierung, Aushebung, Umteilung und Entlassung

- 1 Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrtab sicher.
- 2 Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 30 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.
- 3 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung per Ende des laufenden Kalenderjahres sind schriftlich und bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres dem Feuerwehrtab einzureichen.

§ 15 Ersatzabgabe

- 1 Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen.
- 2 Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 40 Franken, im Maximum 800 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen.
- 3 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Beschlusses über das Budget festgesetzt.

§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem/einer Partner:in, der oder die aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder im stabilen Konkubinat (Zusammenleben in einer Beziehung mit gemeinsamem Kind oder seit mindestens zwei Jahren) leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- 2 Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder im stabilen Konkubinat leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem/einer Partner:in, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder im stabilen Konkubinat leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 17 Nachweis Gründe Befreiung Dienstpflicht und/oder Ersatzabgabe

- 1 Die Gründe für die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und/oder für die Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die/den Berechtigte:n nachzuweisen.

III AUSBILDUNG

§ 18 Übungsprogramm

- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin.
- 2 Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- 3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.

§ 19 Amtliche Kurse

- 1 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 20 Aufgebote

- 1 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgerufenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.

§ 21 Inanspruchnahme von Sachen

- 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.
- 2 Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich durch den Übungs- resp. Einsatzleiter zu orientieren.
- 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

IV ALARMWESEN

§ 22 Alarmpflicht

- 1 Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.

§ 23 Alarmorganisation

- 1 Die Feuerwehr hat ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren.
- 2 Für alle Feuerwehrangehörigen besteht eine Tragepflicht fürs persönliche Alarmierungsmittel. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

§ 24 Alarmierung Kantonspolizei, Feuerwehrinspektorat und Gemeindepräsident:in

- 1 Bei namhaften Ereignissen sind die Alarmzentrale der Kantonspolizei, das Feuerwehrinspektorat und der/die Gemeindepräsident:in zu orientieren.

V RAPPORT- UND RECHNUNGSWESEN

§ 25 Rapporte

- 1 Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der/die Feuerwehrkommandant:in bzw. der/die Einsatzleiter:in dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.
- 2 Über jede Übung, Arbeit, Sitzung, Kursvorbereitung hat der/die Verantwortliche dem Feuerwehrstab einen schriftlichen Rapport einzureichen.

§ 26 Rechnungswesen

- 1 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 27 Sold und Entschädigungen

- 1 Der Sold für die Leistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabs festgesetzt. Er beträgt CHF 33.50 pro Stunde. Für die Nachtarbeit zwischen 23:00 und 06:00 Uhr sowie für via Alarmzentrale ausgelöste Einsätze an Sonntagen und Feiertagen wird eine Zulage von 50 % ausbezahlt. Der Pikettdienst wird mit CHF 6.00 pro Stunde entschädigt, wobei der Feuerwehrstab festlegt, von welchem/welcher Offizier:in an welchem der maximal 60 Piketten pro Jahr Pikettdienst zu leisten ist.
- 2 Für die Aufgaben, die nicht durch Sold abgegolten werden, werden den Angehörigen des Feuerwehrstabs sowie den Feuerwehrangehörigen mit den entsprechenden Verantwortungen vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigungen zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 ausgerichtet.
- 3 Die Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung, gemäss welcher der Gemeinderat der Gemeindeversammlung jährlich im Kontext mit dem Budget beantragt, ob und wenn ja, welche Teuerungszulage sowie Realloohnerhöhung zu gewähren sei, findet auf Sold und Entschädigungen Anwendung.
- 4 Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

§ 28 Jahresbericht

- 1 Der/die Feuerwehrkommandant:in hat dem Gemeinderat jeweils im Januar des Folgejahres zusammen mit dem Antrag für den Sold und die Entschädigungen den Jahresbericht des Vorjahres einzureichen.

VI MATERIAL UND AUSRÜSTUNG

§ 29 Gerätemagazine

- 1 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren.
- 2 Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- 3 Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 30 Ausrüstung

- 1 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist nur mit Bewilligung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zulässig.

§ 31 Persönliche Ausrüstung

- 1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS (Feuerwehr Koordination Schweiz) auszurüsten.
- 2 Der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

VII EINSATZDIENST

§ 32 Aufgabe der Einsatzleitung

- 1 Der/die Einsatzleiter:in hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

§ 33 Sicherungsarbeiten

- 1 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.

§ 34 Brandwache

- 1 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 35 Erstellen der Einsatzbereitschaft

- 1 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 36 Absperrung des Schadenplatzes

- 1 Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren.
- 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten.
- 3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen.
- 4 Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 37 Amtliche Verfügung

- 1 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen dem/der Friedensrichter:in anzuzeigen.

§ 38 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

- 1 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den/die Einsatzleiter:in.

§ 39 Verpflegung

- 1 Für Übungen und Einsätze werden Getränke zur Verfügung gestellt. Wenn die Übung oder der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft zudem eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den/die Einsatzleiter:in. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.

§ 40 Befreiung vom Dienst

- 1 Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 41 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

- 1 Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist der Einwohnergemeinde für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig.
- 2 Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist das Gebührenreglement.

VIII AMTSZWANG

§ 42 Pflichten der Feuerwehrleute

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen.
- 2 Die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen in Bezug auf Einsätze und bei Einsätzen Wahrgenommenes der Schweigepflicht gegenüber Dritten.

§ 43 Bekleidung eines Grades

- 1 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für eine bestimmte Dauer verpflichtet werden. Im Falle von Offizieren und finanzierten Führerausweisen C1 beträgt die Dauer 5 Jahre, im Falle von Gruppenführern 3 Jahre.
- 2 Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

IX STRAFBESTIMMUNGEN

§ 44 Busse

- 1 Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer
 - a. Aufgebote aller Art unentschuldig nicht oder verspätet Folge leistet,
 - b. Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane nicht befolgt,
 - c. gegen die Disziplin verstösst,wird auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz in der Höhe von CHF 50.00 bis zu CHF 300.00 bestraft. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.
- 2 Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehrorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabs mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz in der Höhe von CHF 50.00 bis zu CHF 300.00 bestraft. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.

§ 45 Ermahnung

- 1 In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.

§ 46 Entschuldigung

- 1 Als Entschuldigung gelten:
 - a. Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen;
 - b. Abwesenheit im Militärdienst, Zivildienst oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen;
 - c. Mehrtägige Ortsabwesenheit.
- 2 Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab.
- 3 Entschuldigungen sind dem Kommandanten/der Kommandantin schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

X RECHTSSCHUTZ

§ 47 Beschwerde

- 1 Gegen Entscheide des Feuerwehrstabs kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderats beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.
- 2 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 48 Rekurs gegen Ersatzabgabe

- 1 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2027 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 01.01.2023.

§ 50 Abgabe des Reglements

- 1 Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den Ersatzabgabepflichtigen auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach beschlossen am XX.XX.20XX.

Einwohnergemeinde Dornach

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Daniel Urech

Sarah-Maria Kaiser

vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.20xx

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

E-Mail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können
bei den Zentralen Diensten der Gemeinde
(vgl. Angaben direkt hierüber) bestellt werden.

Beim Bezug einer grossen Anzahl Auflagen
können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch